

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

V/57/571

571/13/3/19/2019-55

Vorlagen-Nummer

3097/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Beleuchtung des Weges zur Sportanlage "Salzburger Weg" in Köln Junkersdorfeg, L17
"Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge"
hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	07.10.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Beleuchtung des Weges zur Sportanlage Salzburger Weg im Landschaftsschutzgebiet L 17 einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme:

Die Sportanlage „Salzburger Weg“ befindet sich im Stadtbezirk Lindenthal im Landschaftsschutzgebiet L 17. Sie liegt ca. 300 m in westlicher Richtung zurückgesetzt vor der Straße „Salzburger Weg“ in der freien Landschaft (Anlage 1 und 2).

Die Zuwegung zu den Sportanlagen am Salzburger Weg soll eine öffentliche Beleuchtung erhalten.

Dieser Weg wird derzeit in den Abendstunden durch zwei Rundumleuchten an der Sportplatzanlage, einer kleinen Mastleuchte an der Parkplatzeinfahrt sowie zwei Flutlichtleuchten auf hohen Masten des Parkplatzes P 8 des RheinEnergie- Stadions beleuchtet. Ein Abschnitt von ca. 100 m ist bei der vorhandenen Beleuchtung zurzeit unbeleuchtet.

Da die Sportanlagen insbesondere als Trainingsstätte von Kindern, Jugendlichen und Frauen genutzt werden, dient die Maßnahme der Verhinderung von Angsträumen sowie der Vermeidung von Sturz- und Stolpergefahren.

Um den unbeleuchteten Abschnitt zu beleuchten, aber auch um die durch die o.g. vorhandene Beleuchtung entstehenden Lichtemissionen zu reduzieren, soll die Zuwegung eine eigenständige Beleuchtung erhalten.

Insgesamt sind 8 Beleuchtungsmaste mit einer Lichtpunkthöhe von 6 m, mit LED- Leuchten, Typ Iridium BGP381 mit einer Lichtfarbe von 3000 K geplant (Anlage 3). Diese Leuchten sind allseitig geschlossen und haben dadurch eine streifige Ausleuchtungscharakteristik, wodurch ausschließlich die Ausleuchtung des Weges erfolgt und eine Umgebungsaufhellung auf ein Minimum reduziert wird (Anlage 4).

Durch die Aufstellung der neuen Leuchten sollen von den zwei vor der Sportanlage stehenden Mastleuchten mit 360- Grad- Ausleuchtung eine entfernt und die andere ausgetauscht werden. Darüber hinaus sollen die derzeit für die Sportplatznutzung eingesetzten Parkplatzflutleuchten mit 400 W nicht mehr eingeschaltet werden.

Ein weiterer Vorteil der neuen Lampen ist die individuelle Dimmung, geplant ist eine Dimmung auf 1 Lux. Die neue Beleuchtung soll zwischen Oktober und April zusammen mit der Straßenbeleuchtung witterungsabhängig eingeschaltet und um 22:00 Uhr abgeschaltet werden. An den Wochenenden wird die Ausschaltzeit auf die stattfindenden Meisterschaftsspiele eingestellt.

Die Verlegung der Elektrokabel erfolgt von der Straße „Salzburger Weg“ bis westlich des Gehölzwalls innerhalb der vorhandenen Asphaltstraße. Die Leuchten werden in den Heckenstreifen positioniert. Ab dem Gehölzwall werden die Kabel direkt neben der Straße im Bankett verlegt.

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Kompensation:

Zur Vermeidung von Schäden werden die Kabel zwischen Salzburger Weg und Gehölzwall in der Asphaltdecke verlegt und nicht im Heckenstreifen. Die Kabelgräben werden mit einem Saugbagger wurzelschonend erstellt.

Die aufgebrochene Grasnarbe wird nach der Kabelverlegung wieder hergestellt.

Artenschutz:

Durch die bestehende Beleuchtungsanlage werden große Teile des Weges nicht oder nur unzureichend ausgeleuchtet. Andere Bereiche werden jedoch durch die bestehenden Laternen unselektiv und großflächig beleuchtet.

Durch die Neuanlage der Beleuchtung sollen nun insektenfreundlichere Leuchtmittel eingesetzt werden, durch die eine Ausleuchtung auf den Weg / die Straße gezielt gesteuert und gedimmt werden kann und die Umgebungsaufhellung somit auf ein Minimum reduziert wird. Die Lampen als solche sind so gekapselt, dass keine Insekten eindringen können und durch eine angepasste Farbtemperatur weniger Insekten angelockt werden. Soweit die alten Laternen an der Sportanlage abgebaut und

die Flutlichtleuchten für die Nutzung der hier genannten Sportplatzanlage nicht mehr genutzt werden, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die geplante Beleuchtung zur Sportplatzanlage „Salzburger Weg“ soll auf einer Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden. Der von der Maßnahme betroffene Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L 17.

Mit der Schutzgebietsausweisung gehen Ge- und Verbotsbestimmungen einher.

Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 1, 2 und Nr.5, wonach es u.a. verboten ist, Vegetation zu beschädigen oder zu beseitigen, Tiere zu beunruhigen sowie bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotsstatbeständen gem. § 67 (1) BNatSchG bedarf.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Auf der einen Seite besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, den Bürger - hier insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen - Bewegungsfreiheit einzuräumen und Angsträume zu nehmen sowie Gefahrenquellen sichtbar zu machen.

Auf der anderen Seite steht die Beeinträchtigung des ebenso hohen öffentlichen Interesses am Schutz des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen dagegen.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Neuanlage der Beleuchtung insektenfreundlichere Leuchtmittel eingesetzt werden können, eine Ausleuchtung auf den Weg / die Straße gezielt gesteuert und gedimmt werden und die Umgebungsaufhellung somit auf ein Minimum reduziert werden kann, liegen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Befreiungsvoraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Anlagen

- Anlage 1: Landschaftsplan
- Anlage 2: Luftbild 2018
- Anlage 3: Ausführungsplan
- Anlage 4: Leuchtenbeschreibung